

Lösungshinweise

A. Strafbarkeit der J wegen Körperverletzung gem. § 223 Abs. 1 StGB durch Werfen der Coladose

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Handlung: Das Werfen der Coladose (+)
- Tatbestandlicher Erfolg:
 - körperliche Misshandlung

Körperliche Misshandlung ist eine üble, unangemessene Behandlung, durch die das Opfer in seinem körperlichen Wohlbefinden in mehr als nur unerheblichem Grade beeinträchtigt wird.

Der Aufprall der Dose ist so stark, dass ein Hämatom zurückbleibt. Damit ist davon auszugehen, dass B auch Schmerzen empfindet. Sein körperliches Wohlbefinden ist erheblich beeinträchtigt. Also wurde er körperlich misshandelt.

- Gesundheitsschädigung

Schädigung der Gesundheit ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes.

Ein Hämatom ist eine erhebliche Abweichung des aktuellen körperlichen Zustands vom Normalzustand. Folglich wurde B auch an seiner Gesundheit geschädigt.

- Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (+)

2. Subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

- Vorsatz hinsichtlich des tatbestandlichen Erfolgs
 - hinsichtlich der körperliche Misshandlung

Dolus directus 1. Grades? Dolus directus 1. Grades liegt vor, wenn der Täter den tatbestandlichen Erfolg gezielt will und dessen Eintritt zumindest für möglich hält.

J ging davon aus, dass er dem B Schmerzen zufügen würde. Dies war Ziel seines Handelns. Daher dolus directus 1. Grades (+)

▪ hinsichtlich der Gesundheitsschädigung

Ziel des J war es, dem B Schmerzen zuzufügen. Dabei wird er auch davon ausgegangen sein, dass dies zumindest mit Hämatomen einhergeht (notwendiges Zwischenziel). Dolus directus 1. Grades ebenfalls (+) A.A. vertretbar, jedenfalls nahm er eine Gesundheitsschädigung billigend in Kauf, dann dolus eventualis (+)

▪ hinsichtlich der Kausalität (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: J hat sich gem. § 223 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des J wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2, 3 StGB durch Werfen der Coladose

I. Grundtatbestand (+) s.o.

II. Qualifikationstatbestand

1. Objektiver Qualifikationstatbestand

- § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB

▪ Gefährliches Werkzeug

Ein gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der objektiv und nach der Art und Weise seiner konkreten Benutzung geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen.

Die Coladose ist in ihrer Verwendung als gezielt gegen einen menschlichen Körper gerichtetes und mit Wucht geworfenes Wurfgeschoss geeignet, erhebliche Verletzungen (z.B. an einem empfindlichen Körperteil wie dem Kopf) herbeizuführen. Gefährliches Werkzeug (+) a.A. vertretbar

- § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB

▪ Hinterlistiger Überfall

Überfall ist ein überraschender Angriff. Hinterlist setzt voraus, dass der Täter planmäßig in Verdeckung seiner wahren Absichten vorgeht. Das reine Ausnutzen eines Überraschungsmoments genügt demnach nicht.

Hier nur Ausnutzen der Überraschungssituation. (-)

2. Subjektiver Qualifikationstatbestand

- Vorsatz hinsichtlich der objektiv erfüllten Qualifikationsmerkmale:

▪ hinsichtlich des Verwendens eines gefährlichen Werkzeugs

J wusste, dass er eine Coladose als Wurfgeschoss gegen einen Menschen verwendete und wollte dies auch gezielt. Zudem war ihm klar, dass diese Verwendung zu erheblichen Verletzungen führen kann. Vorsatz hinsichtlich der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs (+)

Fraglich ist, ob er darüber hinaus auch wissen musste, dass die Coladose bei dieser Art der Verwendung rechtlich als „gefährliches Werkzeug“ gewürdigt wird. Bei solchen Tatbestandsmerkmalen mit auch normativen Elementen, deren Vorliegen eine rechtliche Wertung erfordert, reicht eine sog. Parallelwertung in der Laiensphäre aus. Das bedeutet, es genügt, wenn der Täter die Umstände kennt, die zu dieser Wertung führen, und ihren sozialen Bedeutungsgehalt erfasst (Arg. § 16 Abs. 1 S. 1 StGB: „wer [...] einen *Umstand* nicht kennt, der [...]). Dass er die richtige Subsumtion vornimmt, ist nicht erforderlich.

▪ Vorsatz (+)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

IV. **Ergebnis:** J hat sich gem. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit des J wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 StGB durch Werfen der Coladose

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- Tatbestandlicher Erfolg

Eine Sache ist jeder körperliche Gegenstand. Die Hose ist ein Gegenstand und konkret wahrnehmbar. Also ist sie körperlich. Damit ist sie eine Sache. (+)

Die Sache ist fremd, wenn sie im Eigentum eines anderen steht. Die Hose steht im Eigentum des B. Somit ist sie für J fremd. (+)

- Taterfolg / Tathandlung

Beschädigt ist eine Sache, wenn ihre Substanz nicht unerheblich verletzt oder auf sie körperlich derart eingewirkt wird, dass dadurch die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit der Sache mehr als nur geringfügig beeinträchtigt wird.

Die Cola hat sich mit dem Gewebe der Hose so verbunden, dass eine Beseitigung nicht mehr möglich ist. Somit liegt eine nicht unerhebliche Substanzverletzung vor. Also ist die Hose beschädigt. (+)

Zerstört ist eine Sache, wenn sie so wesentlich beschädigt wurde, dass sie für ihren Zweck völlig unbrauchbar wird. Die Hose kann auch trotz Fleck noch weiter getragen werden. Sie ist deshalb nicht zerstört. (-)

- Kausalität zwischen Handlung und Erfolg (+)

2. Subjektiver Tatbestand

J müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz bedeutet Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung.

- Vorsatz hinsichtlich des tatbestandlichen Erfolges und der Tathandlung

▪ hinsichtlich einer fremden Sache

J weiß, dass die Kleidung, die B trägt, im Eigentum eines anderen steht. Für den Vorsatz hinsichtl. des normativen Tatbestandsmerkmals „fremd“ genügt die Parallelwertung in der Laiensphäre. (+)

▪ beschädigen

Dolus directus 1. Grades: Es war nicht das Ziel des J, die Hose des B zu beschädigen. (-)

Dolus directus 2. Grades liegt vor, wenn der Täter sicher weiß, dass der tatbestandliche Erfolg durch sein Handeln eintritt, unabhängig davon, ob er dies will. J war sich nicht sicher, dass die Hose des B beschädigt werden würde. (-)

Dolus eventualis: Welche Voraussetzungen diese Vorsatzform hat und wie folglich Vorsatz von der (bewussten) Fahrlässigkeit abzugrenzen ist, ist strittig. Die wesentlichen Auffassungen (es gibt noch weitere) sind:

- **Möglichkeitstheorie**: dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter die konkrete Möglichkeit der Rechtsgutsverletzung erkennt und dennoch handelt.

Hier: J erkennt, dass die Möglichkeit der Beschädigung der Hose besteht. Dolus eventualis (+)

- **Wahrscheinlichkeitstheorie**: Eventualvorsatz ist gegeben, wenn der Täter den Eintritt der Rechtsgutsverletzung nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich hält.

Hier: J hält den Erfolgseintritt zwar für möglich, für wahrscheinlicher hält er es aber, dass er ausbleibt. Eventualvorsatz (-)

- **Gleichgültigkeitstheorie**: Eventualvorsatz setzt voraus, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und aus Gleichgültigkeit gegenüber dem geschützten Rechtsgut in Kauf nimmt.

Hier: J hält die Beschädigung der Hose für möglich. Ob der Erfolg eintritt ist im egal. Also steht er ihm gleichgültig gegenüber. (+)

- **Billigungstheorie und Ernstnahmetheorie (h.M.)**: Danach ist dolus eventualis gegeben, wenn der Täter die Tatbestandsverwirklichung billigend in Kauf. Dafür soll aber auch reichen, wenn er die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält bzw. Ernst nimmt und sich mit dieser abfindet.

Hier: J hat sich nicht mit dem Erfolgseintritt abgefunden, sondern geht davon aus, dass er ausbleiben wird. Eventualvorsatz (-). A.A. gut vertretbar, wenn man davon ausgeht, dass Gleichgültigkeit immer auch auf ein sich Abfinden bzw. sogar auf Billigung schließen lässt.

- **Stellungnahme**

Nach der Möglichkeits- und Gleichgültigkeitstheorie liegt Vorsatz des J vor. Gegen die Möglichkeitstheorie spricht jedoch, dass sie die Willenskomponente des Vorsatzes verleugnet. Diese ist aber erforderlich, um eine ausreichende Abschichtung und Abgrenzung von Vorsatzdelikten gegenüber Fahrlässigkeitsdelikten vornehmen zu können.

Gegen die Gleichgültigkeitstheorie kann zudem angeführt werden, dass sie gerade die Abwesenheit eines voluntatives Elementes zur Voraussetzung für vorsätzliches Handeln macht und es ersetzt durch ein allgemeines Einstellungsmerkmal gegenüber fremden Rechtsgütern. Dies ist aber nur ein Teilelement der inneren Einstellung. Eine Reduktion hierauf stellt eine Gesinnung zu sehr in den Mittelpunkt der Strafbarkeitsvoraussetzungen.

Daher ist mit der Wahrscheinlichkeits- und der Billigungstheorie Vorsatz des J abzulehnen. (-)

II. Ergebnis: J hat sich nicht nach § 303 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

[Hinweis: Fahrlässige Sachbeschädigung ist nicht strafbar.]